



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für das IMC-Prüflabor**

**gemäß**

**ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025**

Gültig ab:	Rev.	Erstellt: DA	Erstellt: DA	Freigabe: DI AE	Seite: 2 von 8
01.02.2014	00	Position: LL	Position: LL	Position: SL	

## 1. Inhalt

2. Präambel.....	3
2.1 Akkreditierung .....	3
2.2 Prüfungen.....	3
2.3 Urheberrecht.....	3
3. Laborpreisliste und Preisklausel.....	3
4. Probenanlieferung.....	4
4.1 Verpackung und Versand.....	4
4.2 Gewährleistung .....	4
5. Auftragserrichtung.....	5
6. Lieferfristen, Unterfristen und Liefertermine .....	5
7. Zahlungsbedingungen.....	6
8. Archivierung .....	6
9. Schweigepflicht und Vertraulichkeit.....	6
9.1 Schweigepflicht .....	6
9.2 Vertraulichkeit.....	6
10. Haftung .....	7
11. Beanstandung.....	7
12. Geltungsbereich und Gerichtsstand .....	7
12.1 Geltung.....	7
12.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort .....	7

Gültig ab:	Rev.	Erstellt: DA	Erstellt: DA	Freigabe: DI AE	Seite: 3 von 8
01.02.2014	00	Position: LL	Position: LL	Position: SL	

## 2. Präambel

Dieses Dokument ist in dem Qualitätsmanagementhandbuch (**QMH**) des IMC-Prüflabors verankert.

### 2.1 Akkreditierung

- 2.1.1 Seit September 2009 werden elektronisch-erfasste mechanisch-technologische Messungen in dem IMC-Prüflabor durchgeführt. Im September 2012 wurde die Akkreditierung beantragt und im Jänner 2014 die Erstbegutachtung von **Akkreditierung Austria** nach der Norm ISO/IEC 17025 unter der Prüfstellenummer 0350 – 23/24 Jänner 2014 durchgeführt. Die Akkreditierung des Labors ist für April 2014 vorgesehen.
- 2.1.2 Damit werden die akkreditierten Prüfungen in der Preisliste mit „*AP*“, bzw. die nicht akkreditierten Prüfungen in der Preisliste mit „*NAP*“ gekennzeichnet.

### 2.2 Prüfungen

Ausführliche Arbeitsanweisungen und Gerätedokumentationen bilden die Grundlage für die Durchführung der einzelnen Prüfungen im IMC-Prüflabor. Auf Wunsch kann der Auftraggeber diese Dokumentationen einsehen oder während den Prüfungen anwesend sein. Es werden keine Kopien von Arbeitsanweisungen und Gerätedokumentationen abgegeben.

### 2.3 Urheberrecht

- 2.3.1 Das IMC-Prüflabor behält über die Firma **IMC Extrudertechnology GmbH** an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
- 2.3.2 Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 2.3.3 Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Prüfergebnissen (wie z. B.: Einzelatteste, Prüf- und/oder Untersuchungsberichte, usw.) an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder Textänderung ist dem Auftraggeber ausschließlich nur mit Einwilligung des IMC-Prüflabors gestattet. Damit können zweckmäßige Kopien neu und kostengünstig erstellt werden.
- 2.3.4 Im jeden Fall, sind Vervielfältigungen nur im Rahmen jedes vorgesehenen Verwendungszwecks gestattet.

## 3. Laborpreisliste und Preisklausel

- 3.1 Sämtliche Preise gelten gemäß der jeweiligen aktuellen Preisliste. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragsübernahme. Ändern sich die Faktoren, so werden die Preise bis zum Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöht.
- 3.2 Daneben können dokumentierte Nebenkosten und Auslagen in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt werden.

Gültig ab:	Rev.	Erstellt: DA	Erstellt: DA	Freigabe: DI AE	Seite: 4 von 8
01.02.2014	00	Position: LL	Position: LL	Position: SL	

- 3.3 Auch die Mehrwertsteuer wird in der bei Auftragserteilung gesetzlich bestimmten Höhe der Vergütung zugeschlagen (die gelisteten Preise enthalten nicht die Mehrwertsteuer).
- 3.4 Mit Ausnahme der Ergänzungen oder Nacherprobungen, beträgt der Mindestauftragswert € 30,00.

## 4. Probenanlieferung

### 4.1 Verpackung und Versand

4.1.1 Die zu untersuchenden Proben können während unseren Laboröffnungszeiten, Montag bis Freitag 07.00-15.30 Uhr ohne Voranmeldung dem Laborpersonal übergeben werden. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Proben nach Absprache übergeben oder im dafür vorgesehenen Container im Bereich des Laboreingangs deponiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die Proben bis zur Übernahme durch das Laborpersonal beim Auftraggeber liegt. Alle Proben sind durch den Auftraggeber mit folgenden Angaben zu versehen:

- ⇒ Name des Auftraggebers, vollständige Adresse und Telefonnummer
- ⇒ Art des Probematerials (Maß, Werkstoff, Probennummer/Code)
- ⇒ Objekt und Entnahmestelle der Probe; Entnahmedatum der Probe
- ⇒ Wichtige technologische Angaben (Wärmebehandlung, Schweißung, usw.)
- ⇒ Prüfauftrag (sowie als „AP“ oder „NAP“) und Prüfumfang (mit Normen- und Prüfverfahrensreferenz)
- ⇒ Schriftliche Bestellung
- ⇒ Unterschrift des Auftraggebers

4.1.2 Zusätzlich, ist der Auftraggeber dazu angehalten, entsprechend der Verpackungsverordnung vorgesehene Materialien zu verwenden. Im Normalfall werden die bei Anlieferung verwendeten Behälter und Materialien bei der Rücksendung wiederverwendet.

4.1.3 Die Anlieferung der Ware hat frachtfrei zu erfolgen, die Rücklieferung erfolgt unfrei.

4.1.4 Eventuell entstehende Entsorgungskosten, die durch unvorschriftsmäßige Verpackung oder Materialien anfallen, werden dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

4.1.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versand die Firma **IMC Extrudertechnology GmbH** verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

4.1.6 Nach der Ergänzung der Prüfung, sind die Restteile von Proben sowie das eventuellen Restmaterial 6 Monate bei dem IMC-Prüflabor zu aufbewahren.

### 4.2 Gewährleistung

4.2.1 Soweit unser Auftraggeber gegenüber Dritten eine Gewährleistung übernimmt, ist die Übernahme einer Gewähr durch uns ausgeschlossen.

Gültig ab:	Rev.	Erstellt: DA	Erstellt: DA	Freigabe: DI AE	Seite: 5 von 8
01.02.2014	00	Position: LL	Position: LL	Position: SL	

- 4.2.2 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des von uns geprüften Probenmaterial ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens unseres Hauses.
- 4.2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen unverzüglich auf Mängel zu überprüfen. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder erkennbarer Mängel - bei Kaufleuten: offensichtliche Mängel - sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang schriftlich mitzuteilen. Eine Haftung danach ist ausgeschlossen.
- 4.2.4 Jegliche Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung Eingriffe vornimmt und nicht auszuschließen ist, dass der Mangel hierauf zurückzuführen ist.
- 4.2.5 Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens sechs Monate nach Gefahrübergang auf den Auftraggeber, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

## 5. Auftragserrichtung

- 5.1 Die Annahme des Auftrags sowie mündliche oder telefonische Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Prüflabor der Firma **IMC Extrudertechnology GmbH**.
- 5.2 Der Gegenstand des Auftrags wird nach Eingang mit SAP registriert und dokumentiert und dem Kunden gegenüber schriftlich bestätigt. Eventuelle Abweichungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Der Auftrag wird entsprechend der gültigen Grundsätze, Richtlinien und Normen ausgeführt. Weitere Aspekte - wie Besonderheiten und Wünsche - sind uns spätestens bei der Auftragsvergabe mitzuteilen.
- 5.4 Rahmenaufträge werden gemeinsam mit dem Kunden spezifisch definiert und auch vertraglich fixiert.
- 5.5 Der Auftraggeber darf der Firma **IMC Extrudertechnology GmbH** keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellung oder das Ergebnis ihrer Prüfung verfälschen könnten.

## 6. Lieferfristen, Unterfristen und Liefertermine

- 6.1 Die angegebenen Lieferfristen beginnen mit dem jeweiligen Auftragseingang, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der Einzelheiten des Auftrags- bzw. der Bereitstellung der von Seiten des Auftraggebers bereitzustellenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen etc. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich zugesichert sind.
- 6.2 Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben - insbesondere Fälle höherer Gewalt - und Verzögerungen bei Lieferanten und Kooperationspartnern hemmen die Lieferfrist. Entsprechend geraten wir mit dem Verstreichen eines zugesicherten Liefertermins nicht in Verzug. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- 6.3 Falls wir in Verzug geraten, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist insoweit vom Auftrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf

Gültig ab:	Rev.	Erstellt: DA	Erstellt: DA	Freigabe: DI AE	Seite: 6 von 8
01.02.2014	00	Position: LL	Position: LL	Position: SL	

nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadensersatzansprüche aus einer verzögerten Lieferung kann unser Auftraggeber nicht geltend machen.

6.4 Die Firma **IMC Extrudertechnology GmbH** ist zu Teillieferungen sowie Teilrechnungen berechtigt.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
- 7.2 Die Zahlung wird nach Erbringung der Leistung fällig. Rechnungen sind am Tage der Fälligkeit netto, ohne Abzüge zu zahlen. Etwaige Bankgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers sind nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.4 Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrecht des Auftraggebers sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7.5 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite in Rechnung gestellt.

## 8. Archivierung

Einzelatteste und Untersuchungsberichte werden zusammen mit den entsprechenden Arbeitsunterlagen während 5 Jahren in dem Archiv des IMC-Prüflabors aufbewahrt.

## 9. Schweigepflicht und Vertraulichkeit

### 9.1 Schweigepflicht

- 9.1.1 Die Firma **IMC Technology GmbH** ist in gleicher Weise verpflichtet, alle ihr zugänglich gemachten Unterlagen, Daten und Informationen, die ihr im Rahmen der Auftragsabwicklung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln. Diese dürfen weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
- 9.1.2 Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Prüflabor der Firma **IMC Extrudertechnology GmbH** mitarbeitenden Personen.

### 9.2 Vertraulichkeit

Im Interesse unserer Kunden werden Informationen über die dabei gewonnen Erkenntnisse absolut vertraulich behandelt. Ohne Zustimmung des Auftraggebers werden keine Informationen über Prüfungen, Prüfergebnisse oder Untersuchungsberichte an Dritte weitergegeben.

Gültig ab:	Rev.	Erstellt: DA	Erstellt: DA	Freigabe: DI AE	Seite: 7 von 8
01.02.2014	00	Position: LL	Position: LL	Position: SL	

## 10. Haftung

- 10.1 Die Firma **IMC Extrudertechnology GmbH** haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn sie bzw. ihre Mitarbeiter die Schäden durch mangelhafte Auftragsdurchführung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Nachbesserung entstehen oder aufgrund unverbindlicher Empfehlungen.
- 10.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

## 11. Beanstandung

Beanstandungen sind der IMC-Prüfstelle innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Untersuchungsberichtes schriftlich mitzuteilen.

## 12. Geltungsbereich und Gerichtsstand

### 12.1 Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung der durch das IMC-Prüflabor angebotenen Leistungen wie es folgt:

- 12.1.1 Verträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 12.1.2 Wird von der einen oder anderen Bestimmung unserer Bedingungen abgewichen oder eine Bedingung nicht angewandt, werden die übrigen dadurch nicht hinfällig und Bedingungen des Bestellers dadurch nicht anerkannt.
- 12.1.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, gleich ob sie nochmals vereinbart werden oder nicht.

### 12.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 12.2.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.
- 12.2.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

Gültig ab:	Rev.	Erstellt: DA	Erstellt: DA	Freigabe: DI AE	Seite: 8 von 8
01.02.2014	00	Position: LL	Position: LL	Position: SL	

- 12.2.4 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl. 1988/96.
- 12.2.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

### Unternehmensidentifikation:

**IMC Extrudertechnology GmbH**  
Werk VI Straße 57  
8605 Kapfenberg  
03862/33 400-247  
0664/88 42 62 78  
03862/33 066  
anmeldung@imc-technology.at  
[www.imc-technology.at](http://www.imc-technology.at)